

Unternehmensbereich Dokumentationserstellung

1. Allgemeines

1.1.

Auf die mit **Stötefalke-Consulting** geschlossenen Verträge über Dienstleistungen und Produkte, insbesondere im Umfeld von Technischen Dokumentationen, sowie Risikobeurteilungen und Beratungen, finden ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung.

1.2.

Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.3.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers/Auftraggebers gelten nur insoweit, als

Stötefalke-Consulting ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1.

Stötefalke-Consulting nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

2.2.

Die Auftragserteilung ist für den Auftraggeber mit Unterzeichnung und Zugang des Auftrags bei **Stötefalke-Consulting** (Auftragnehmer, nachfolgend –AN-) verbindlich. Eines Zugangs einer Annahmeerklärung seitens des AN bedarf es nicht. Stötefalke-Consulting ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn Stötefalke-Consulting den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

2.3.

Alle Vereinbarungen, die zwischen **Stötefalke-Consulting** und dem Besteller getroffen werden, bedürfen der Textform, die durch E-Mail eingehalten wird. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform von **Stötefalke-Consulting**.

2.4.

Das Schweigen von **Stötefalke-Consulting** auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.5.

Die Angebote von **Stötefalke-Consulting** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. **Stötefalke-Consulting** ist an ihre Angebote lediglich drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.

2.6.

Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen, Lieferung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit dar.

3. Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers

3.1.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, schuldet **Stötefalke-Consulting** bei der Erbringung der Dienstleistungen keinen spezifischen Leistungserfolg, sondern erbringt Dienstleistungen i.S.d. §§ 611 ff. BGB.

3.2.

Inhalt und Umfang der von **Stötefalke-Consulting** geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag, der Leistungsbeschreibung, der Auftragsbestätigung bzw. dem geschlossenen Vertrag.

3.3.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass **Stötefalke-Consulting** zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z. B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion) Subunternehmer einschaltet.

3.4.

Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1.

Der Besteller ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen **Stötefalke-Consulting** auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen bei der Bereitstellung der Informationen gehen zu Lasten des Bestellers. **Stötefalke-Consulting** nimmt lediglich eine Prüfung auf offensichtliche Fehler vor. Eine Sachverhaltsrecherche wird durch **Stötefalke-Consulting** nur bei gesonderter Beauftragung übernommen.

4.2.

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verfolgten Zwecks notwendig sind und alles zu unterlassen, was die Erreichung und Erhaltung des Vertragszwecks beeinträchtigt.

5. Lieferfrist, Abnahme und Eigentumsvorbehalt

5.1.

Lieferfristen ergeben sich grundsätzlich aus den Vertragsunterlagen zwischen den Parteien. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie von **Stötefalke-Consulting** und dem Kunden im Einzelfall schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind; dies gilt auch für die Abänderung von Lieferfristen.

5.2.

Ist die Nichteinhaltung einer bestimmten Leistungszeit auf Ereignisse zurückzuführen, die **Stötefalke-Consulting** nicht zu vertreten hat, verschiebt sich der Termin bzw. die Frist um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase (Behinderungsanzeige).

5.3.

Die Abnahme der von **Stötefalke-Consulting** erstellten technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären.

5.4.

Sofern der Auftraggeber die Abnahme nicht erklärt, ist **Stötefalke-Consulting** berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

5.5.

Wegen unwesentlicher Mängel kann der Auftragnehmer die Abnahme der Leistung nicht verweigern.

5.6.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Besteller bleibt **Stötefalke-Consulting** Eigentümer der Leistung.

6. Leistungsstörung

6.1.

Falls **Stötefalke-Consulting** die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nicht vertragsgemäß, nicht vollständig oder fehlerhaft erbringt, ist **Stötefalke-Consulting** verpflichtet, diese ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß und fehlerfrei nach zu erbringen (Recht zur Nacherfüllung). Voraussetzung ist eine detaillierte, schriftliche Rüge mit angemessener Nachfristsetzung des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat.

6.2.

Sofern die Nacherfüllung auch nach einer weiteren angemessenen Nacherfüllungsfrist scheitert, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

6.3.

Wegen unwesentlicher Mängel ist der Auftraggeber nicht zum Rücktritt berechtigt.

7. Vergütung

7.1.

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

Die vereinbarte Vergütung wird mit Übergabe der von **Stötefalke-Consulting** erstellten technischen Dokumentation an den Auftraggeber fällig.

Bei Erstaufträgen werden 50 % der Kostenvoranschlagssumme bei Auftragsannahme in Rechnung gestellt.

Bei Projekten, deren Bearbeitung länger als einen Monat dauert, ist **StötefalkeConsulting** berechtigt, monatliche Zwischenrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen zu stellen.

7.2.

Es gilt der vereinbarte Preis in EURO zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.3.

Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

7.4.

Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

8. Rücktritt

8.1.

Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Auftraggeber hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

8.2.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **Stötefalke-Consulting** unbeschadet sonstige vertragliche und gesetzliche Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Stötefalke-Consulting ist ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.

9. Haftung

9.1.

Stötefalke-Consulting haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von **Stötefalke-Consulting** oder einem Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat oder vertrauen durfte.

Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

9.2.

Höchstbeträge:

Die Haftung ist pro Schadensfall ist betragsmäßig begrenzt auf das 250.000,00 €

Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf 5.000.000,00 € begrenzt.

10. Nutzungsrechte / Referenzen / Verschwiegenheit

10.1.

Der Besteller verpflichtet sich, die mit **Stötefalke-Consulting** getroffenen Vereinbarungen streng vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich insbesondere, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10.2.

Der Besteller steht dafür ein, dass von ihm überlassene Informationen, Gegenstände oder andere beigestellte Hilfsmittel insofern frei von Rechten Dritter sind, als ihm das uneingeschränkte Recht zusteht, diese **Stötefalke-Consulting** zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen zu übermitteln oder in sonstiger Weise, z.B. durch Einsichtnahme, zu überlassen.

10.3.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **Stötefalke-Consulting** zulässig.

10.4.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass **Stötefalke-Consulting** den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in seine Referenzliste aufnimmt.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussabstimmungen

11.1.

Für diese Bedingungen und deren Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der **Stötefalke-Consulting** ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.2.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, so ist Sitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

11.3.

Stötefalke-Consulting ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

11.4.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

11.5.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Übrigen nicht hierdurch berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall eine Regelung zu treffen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.